

Information Strahlenschutzverordnung

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

seit dem 31.12.2018 besteht die Neufassung der Strahlenschutzverordnung, die zum 01.01.2021 nach einer Übergangsfrist dann auch gilt.

Dies hat insbesondere im Netz zu großen Verunsicherungen und Fehlinterpretationen geführt. Der Vorstand der DEGUM hat in den letzten 2 Jahren einen umfangreichen Briefwechsel mit dem Bundesministerium für Umweltschutz geführt, welches hier federführend ist. Weiterhin haben dort auch klärende Gespräche stattgefunden.

Wir möchten Ihnen zusammengefasst den aktuellen Stand dazu präsentieren.

1. Ist Ultraschall gefährlich?

Hier möchten wir auf die Stellungnahme des Vorstands der DEGUM (veröffentlicht in der UiM) sowie im Anhang verweisen. Eine Gefährlichkeit von Ultraschall in der Anwendung bei Schwangeren besteht nicht. Man sollte als Anwender die Möglichkeiten der Veränderung technischer Parameter an seinem Ultraschallgerät kennen. Hier verweisen wir auf ein Editorial von Heling / Kozłowski in der UiM. (im Anhang anbei)

2. Darf ich zukünftig noch Ultraschall in der Schwangerschaft durchführen?

Der Briefwechsel mit dem BMU ist beigelegt. Zusammengefasst kann man folgendes sagen:

- Die Anwendung aller Ultraschalluntersuchungen nach Mutterschaftsrichtlinien und alle Feindiagnostischen Ultraschalluntersuchungen sind ärztliche Untersuchungen und unterliegen nicht der Strahlenschutzverordnung. In diesem Kontext dürfen auch Bilder und Filme erstellt werden
- Ultraschall zu Forschungszwecken unterliegt nicht der Strahlenschutzverordnung und ist erlaubt.
- Ultraschall im Rahmen praktischer Übungen in Ultraschallkursen zur Aus- und Weiterbildung unterliegt nicht der Strahlenschutzverordnung und ist weiterhin erlaubt.
- Ultraschall im Rahmen von KV- Prüfungen unterliegt nicht der Strahlenschutzverordnung und ist weiterhin erlaubt.
- Ultraschall im Rahmen von Kongressen und wissenschaftlichen Veranstaltungen unterliegt nicht der Strahlenschutzverordnung und ist weiterhin erlaubt (Ultraschall zu Aus- und Weiterbildung).
- Ultraschalluntersuchungen mit dem alleinigen Zweck der Erstellung von Erinnerungsfilmern und - bildern sind nicht erlaubt.

Wir hoffen Ihnen allen mit diesen Informationen und beigelegten Publikationen/ Briefen eine weitgehende Sicherheit für Ihre tägliche Arbeit und gleichzeitig auch eine Argumentationshilfe gegeben zu haben.

*Berlin, 21. September 2020
PD Dr Kai- Sven Heling, Prof Dr Peter Kozłowski, Heiko Dudwiesus
Für den Vorstand der DEGUM*